

Regierungsratsbeschluss

vom 16. Mai 2017

Nr. 2017/854

Änderung der Verordnung über die Sitzungsgelder und die Sitzungspauschalen

1. Erwägungen

Im Anhang 1 der Verordnung über die Sitzungsgelder und die Sitzungspauschalen vom 23. September 2002 (BGS 126.511.31) sind im Bestand des Departementes für Bildung und Kultur (DBK) die folgenden Änderungen vorzunehmen:

Um den vielfältigen Bedürfnissen eines modernen Museumsbetriebs besser gerecht zu werden, wurde das Museum Altes Zeughaus (MAZ) verselbständigt und in eine öffentlich-rechtliche Anstalt des Kantons mit eigener Rechtspersönlichkeit umgewandelt. Am 10. Mai 2016 beschloss der Kantonsrat eine entsprechende Änderung des Gesetzes über Kulturförderung (KRB Nr. RG 0027/2016), die am 1. Januar 2017 in Kraft getreten ist. Der Museumsrat als oberstes Leitungsgremium des MAZ besteht aus fünf Mitgliedern, die vom Regierungsrat für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt werden (§ 4^{quinquies} Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Kulturförderung). Mit RRB Nr. 2016/2080 vom 28. November 2016 wurden die Mitglieder für die Amtsperiode 2017–2020 gewählt. Gleichzeitig wurde bestimmt, dass die Entschädigung gemäss der Verordnung über die Sitzungsgelder und die Sitzungspauschalen erfolgt. Angesichts der Verantwortung, welche die Gewählten tragen, wurde ein Sitzungsgeld gemäss der 5. Kategorie beschlossen (§ 2 Abs. 1 Bst. e der Verordnung über die Sitzungsgelder und die Sitzungspauschalen). Nun ist der Museumsrat des MAZ im Anhang 1 der Verordnung in die 5. Kategorie aufzunehmen.

Das Kuratorium für Kulturförderung ist ein im Auftrag des Regierungsrates tätiges Fachgremium von Kultursachverständigen (§ 2 Abs. 1 der Verordnung über das Kuratorium für Kulturförderung vom 26.01.2004; BGS 431.115). Es bestehen Fachkommissionen zu sechs Sachgebieten sowie ein leitender Ausschuss. Soweit ein Gremium im Anhang 1 der Verordnung über die Sitzungsgelder und die Sitzungspauschalen nicht aufgeführt ist, werden seine Mitglieder nach der Kategorie 1 entschädigt, was zu einem Sitzungsgeld von 80 Franken führt (§ 3 Abs. 2 der Verordnung über die Sitzungsgelder und die Sitzungspauschalen). Die Kuratoriumsmitglieder werden seit jeher gemäss der Kategorie 1 entschädigt. Dieser Ansatz ist beizubehalten, das Kuratorium wird deshalb im Anhang 1 der Verordnung explizit in der Kategorie 1 erwähnt.

Der Regierungsrat wählt eine aus zehn Mitgliedern bestehende Kantonale Lehrmittelkommission und bezeichnet deren Präsidium (§ 1 der Verordnung über die Kantonale Lehrmittelkommission vom 04.07.2000; BGS 411.273). Die Kantonale Lehrmittelkommission bearbeitet Fragen im Zusammenhang mit Lehrmitteln der Volksschule (§ 2 Abs. 1). Da die Kantonale Lehrmittelkommission in der Verordnung über die Sitzungsgelder und die Sitzungspauschalen nicht aufgeführt ist, werden ihre Mitglieder nach der Kategorie 1 entschädigt (§ 3 Abs. 2 der Verordnung über die Sitzungsgelder und die Sitzungspauschalen). Der Entschädigungsansatz von 80 Franken wird beibehalten. Die Lehrmittelkommission ist deshalb explizit in der Kategorie 1 der Verordnung über die Sitzungsgelder und die Sitzungspauschalen zu erwähnen.

Für die Geistlichen im Kanton Solothurn bestehen heute zwei Vorsorgeeinrichtungen, die St. Ursen-Vorsorgestiftung sowie die Pensionskasse für die christkatholischen und evangelisch-reformierten Pfarrer des Kantons Solothurn. Rechtsgrundlage für diese Vorsorgeeinrichtungen

bilden das Gesetz über die staatliche Besoldungsreform vom 17. Februar 1918 (BGS 423.581.1) und der Kantonsratsbeschluss betreffend Errichtung einer Pensionskasse für die christkatholischen und evangelisch-reformierten Geistlichen des Kantons Solothurn vom 20. Oktober 1920 (BGS 424.581.1). Es ist vorgesehen, dass im Stiftungsrat der St. Ursen-Vorsorgestiftung und in der Paritätischen Verwaltungskommission der Pensionskasse für die christkatholischen und evangelisch-reformierten Pfarrer des Kantons Solothurn je ein vom Regierungsrat gewählter Vertreter oder eine Vertreterin die Arbeitgeberinteressen des Kantons Solothurn vertritt. Im Moment sind die vom Regierungsrat gewählten Personen Staatsangestellte und damit von Amtes wegen tätig. Sollte dereinst eine Person den Kanton Solothurn vertreten, die nicht von Amtes wegen tätig ist, würde sie gemäss § 3 Absatz 2 der Verordnung über die Sitzungsgelder und die Sitzungspauschalen gemäss der Kategorie 1 entschädigt. Dies ist jedoch nicht sachgerecht, da die genannten Kantonsvertreter vergleichbare Aufgaben wahrnehmen wie die Kantonsvertreter in anderen Verwaltungskommissionen (Solothurnische Gebäudeversicherung, Pensionskasse Kanton Solothurn). Daher sind die beiden Vorsorgeeinrichtungen für Geistliche in die Kategorie 5 aufzunehmen.

Im Anhang 1 ist im Bestand des Finanzdepartementes des Weiteren aus folgendem Grund eine formelle Bereinigung vorzunehmen: Mit Beschluss vom 13. September 2016 (RRB Nr. 2016/1592) wurde im Anhang 2 der Abschnitt „Pensionskasse“ aufgehoben, weil die Vorsorgekasse per 1. Januar 2015 verselbständigt wurde und daher ihre Entschädigungen und Sitzungsgelder durch ihr oberstes Organ selber festlegt. Aus demselben Grund hätte gleichzeitig auch der Anhang 1 geändert und im Bestand des Finanzdepartementes die Kategorie 5 (Verwaltungskommission, Anlage- und Liegenschaftsausschuss PKS) aufgehoben werden müssen. Dies soll mit der vorliegenden Verordnungsänderung nun nachgeholt werden.

2. Beschluss

Der Verordnungstext wird beschlossen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilage

Verordnungstext

Verteiler RRB

Departement für Bildung und Kultur (5) AN, VEL, DT, DA, PHG

Finanzdepartement

Amt für Kultur und Sport, Geschäftsstelle des Kuratoriums für Kulturförderung

Museum Altes Zeughaus, Museumsrat, Zeughausplatz 1, 4500 Solothurn

Personalamt

Fraktionspräsidien (5)

Staatskanzlei (Einleitung Einspruchsverfahren)

Parlamentdienste

GS, BGS

Veto Nr. 396 Ablauf der Einspruchsfrist: 17. Juli 2017.